
Beitragsordnung des STC Schwarz-Rot Düsseldorf e.V.

Stand: 01.11.2019

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen und Trainings. Eine Gebührenermäßigung kann jedoch gewährt werden.

(2) Aktive Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft richtet sich an aktive Tänzer/innen. Die Teilnahme an allen regelmäßigen Trainings ist gebührenfrei. An Sondertrainings kann vergünstigt teilgenommen werden.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der gewählten Art der Mitgliedschaft.
- (2) Studenten, Auszubildende und Schüler bezahlen auf Antrag bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres den ermäßigten Beitrag.

- (3) Sozialhilfeempfänger mit Düsselpass erhalten auf Antrag die aktive Mitgliedschaft zu vergünstigten Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag ist eine aktuelle Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung bzw. ein gültiger Düsselpass vom Mitglied unaufgefordert und selbstständig vor Einzug des Beitrags einzureichen.
- (5) Zu spät eingereichte Bescheinigungen können erst zum nächsten Quartal berücksichtigt werden. Durch das verspätete Einreichen des erforderlichen Nachweises zu viel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Der monatliche Beitrag beträgt

Art der Mitgliedschaft	Regelbeitrag	Ermäßigter Beitrag
Passive Mitgliedschaft	6€	4€
Aktive Mitgliedschaft	18€	12€
Aktive Mitgliedschaft für Düsselpassinhaber	6€	4€

- (7) Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart ist zum Ende eines Quartals möglich. Der Wechsel ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.

§ 6 Zahlungsweise

- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn jedes Quartals im Voraus fällig.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein zum 15. Februar / Mai / August / November eines jeden Jahres für das jeweilige Quartal per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (8) Die entstandenen Bankgebühren für eine erfolglose Lastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 4€ je Mahnung.
- (2) Die erste Erinnerung erfolgt kostenlos per Mail, falls eine Mailadresse bekannt ist.
- (3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Diese Fälle werden vom Vorstand selbstverständlich mit der nötigen Diskretion behandelt.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesem unverzüglich zu erstatten.
- (2) Startkarten, Startbücher, Ausweise u.a. werden nur gegen vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühr ausgehändigt.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10€.

§ 12 Umlage

Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Umlage darf das Sechsfache eines Monatsbeitrags nicht übersteigen.

Umlagen können entstehen, wenn Veranstaltungen des Vereins nicht kostendeckend durchgeführt werden und der Fehlbetrag das Guthaben des Vereins übersteigt.

§ 13 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 11.01.2019 in Kraft.

Letzte Fassung vom 01.06.2016.

Nachrichtlich (Nicht Teil der Beitragsordnung)

Die Teilnahmegebühren für die Leistungsgruppe betragen pro Training:

Art der Mitgliedschaft	Regelbeitrag	Ermäßigter Beitrag
Nichtmitglieder*	8 €	6 €
Passive Mitgliedschaft	6 €	4 €
Aktive Mitgliedschaft	0 €	0 €

*Gäste sind herzlich willkommen, an zwei kostenfreien Schnuppertrainings teilzunehmen.